

**Gemeinsamer Bericht**

**gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)**

des Vorstands der

**Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide**

und

der Geschäftsführung der

**Fraport Facility Services GmbH**

über den Abschluss und den Inhalt eines zwischen den Gesellschaften abzuschließenden  
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

## **1. Allgemeines**

Der Vorstand der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide (nachfolgend „**Organträgerin**“ oder „**Fraport AG**“) und die Geschäftsführung der Fraport Facility Services GmbH (nachfolgend „**Organgesellschaft**“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „**BEAV**“), der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft abgeschlossen werden soll.

Dieser BEAV soll der Hauptversammlung der Organträgerin am 23.05.2023 im Entwurf zur Zustimmung vorgelegt werden.

## **2. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

Die Organträgerin plant, den BEAV als beherrschende Gesellschaft mit der Organgesellschaft als beherrschte Gesellschaft zu schließen. Es handelt sich um einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 23.05.2023 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des BEAV zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des BEAV noch nicht zugestimmt. Dies wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin erfolgen. Der BEAV wird erst mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme der sog. Beherrschungskomponente – rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.

## **3. Vertragsparteien**

### **3.1. Organträgerin**

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7042 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung, die Entwicklung und der Ausbau des Flughafens Frankfurt Main. Zum Gegenstand des Unternehmens gehören zudem der Betrieb, die Unterhaltung, die Entwicklung und der Ausbau anderer Flughäfen, Infrastruktureinrichtungen und Immobilien im In- und Ausland und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen sowie die Nutzung und Vermarktung der dabei gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten im In- und Ausland.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit fünf Mitglieder an:

Herr Dr. Stefan Schulte (Vorsitzender),

Frau Anke Giesen,

Frau Julia Kranenberg,

Herr Dr. Pierre Dominique Prümm,

Herr Prof. Dr. Matthias Zieschang.

Die Organträgerin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft des Fraport-Konzerns und hält in dieser Funktion neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Organgesellschaft mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland.

### **3.2. Organgesellschaft**

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 126925 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das vollständig einbezahlte Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Facility-Services vorrangig am Flughafen Frankfurt am Main. Neben klassischen Facility-Services-Leistungen im Bereich der Gebäude werden auch technische Dienstleistungen im Bereich der gesamten Infrastruktur des Frankfurter Flughafens erbracht.

Im Jahr 2022 wurden weiterhin Tätigkeiten der Kanal- und Entsorgungsservices als separates Geschäftsfeld in die Fraport Facility Services GmbH integriert. Diese Leistungen wurden zuvor in eigenständigen Tochter-Gesellschaften der Fraport AG erbracht.

Um die Tätigkeiten Kanal- und Entsorgungsservices in die Fraport Facility Services GmbH zu integrieren, wurde im Jahr 2022 zuerst die GCS Gesellschaft für Cleaning Services mbH & Co. Airport Frankfurt/Main KG mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 28529, in eine GmbH formwechselnd umgewandelt und in Fraport Facility Services GmbH umfirmiert. Anschließend wurden die bisherige Komplementärin VCS Verwaltungsgesellschaft für Cleaning Services mbH mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44413, sowie mittels einer Kettenverschmelzung die Flughafen-Kanalreinigungsgesellschaft mbH, mit dem Sitz in Kelsterbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 94840, und die Frankfurter Kanalreinigungsgesellschaft mbH, mit dem Sitz in Kelsterbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 94895, auf die Fraport Beteiligungs-Holding GmbH, mit dem Sitz in Kelsterbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 94758, und diese wiederum auf die Fraport Facility Services GmbH verschmolzen. Zwischen der Organträgerin und den letzten drei Gesellschaften hatte eine Organschaft bestanden, welche durch die Verschmelzung untergegangen ist.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft hat satzungsgemäß einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Derzeit sind Thomas Schmidt und Mathias Dudek als Geschäftsführer bestellt.

#### **4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

Der Abschluss des BEAV geschieht im Sinne einer angestrebten Harmonisierung und Optimierung der Fraport-Gruppe.

Der Vertrag ist gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 Körperschaftsteuergesetz (nachfolgend „KStG“) zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft. Durch diese Organschaft kann eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entsteht ein Organkreis, innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit positiven und negativen Ergebnissen der Organträgerin zeitgleich verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Zudem können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft Gewinne der Organgesellschaft ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Organträgerin abgeführt werden. Ohne eine Organschaft könnten Gewinne allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen sie bei der Organträgerin jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer. 5% der Gewinnausschüttung würden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und würden daher das steuerliche Einkommen der Organträgerin erhöhen.

Neben der ertragsteuerlichen Organschaft entsteht durch den BEAV zusätzlich eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin. Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass die Organträgerin und die Organgesellschaft ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bilden. Dies bewirkt, dass nur die Organträgerin umsatzsteuerrechtliche Pflichten (wie etwa die Abgabe von Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen) erfüllen muss. Durch die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft wird somit der steuerliche Erklärungsaufwand gemindert. Weiter werden die Buchführung und die konzerninterne Erbringung von Dienstleistungen vereinfacht, da bei Leistungen innerhalb eines umsatzsteuerlichen Organkreises keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und abgeführt werden muss. Die Folge hiervon ist auch, dass ein Vorsteuerabzug für konzerninterne Leistung nicht notwendig ist, was bei umsatzsteuerbefreiten Ausgangsleistungen, aufgrund derer ein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen nur beschränkt möglich ist, für steuerliche Vorteile sorgt. Voraussetzung für die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist – anders als bei einer ertragsteuerlichen Organschaft – die sogenannte „organisatorische Eingliederung“ der Organgesellschaft in die Organträgerin. Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung hierzu fortentwickelt und stellt inzwischen strenge Anforderungen an eine organisatorische Eingliederung. Erforderlich ist, dass die mit der Stimmrechtsmehrheit verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft (hier der Organgesellschaft) durch die Muttergesellschaft (hier die Organträgerin) in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Es kommt darauf an, dass die Organträgerin die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht, oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft sichergestellt ist, dass eine von der Organträgerin abweichende Willensbildung bei der Organgesellschaft nicht stattfindet. Ein Mittel zur Begründung der organisatorischen Eingliederung ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags (Abschnitt 2.8 Abs. 10 Satz 4 UStAE). Der nunmehr abzuschließenden BEAV zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft dient somit dazu, die umsatzsteuerliche Organschaft in Übereinstimmung mit den geänderten und teilweise verschärften steuerrechtlichen Anforderungen fortzusetzen. Im Rahmen einer Gesamtschau aller organisatorischen Eingliederungsmaßnahmen in die Organträgerin wird es

künftig vor allem der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sein, der nach den Maßstäben der Finanzrechtsprechung der Finanzverwaltung eine ausreichende organisatorische Eingliederung begründet. Der erforderliche tatsächliche Einfluss auf die Geschäftsführung der Organgesellschaft wird entsprechend ausgeübt werden.

Darüber hinaus unterstreicht die vertragliche Beherrschungskomponente die Integration der Organgesellschaft in den Fraport-Konzern und ist ein übliches Element der Konzernsteuerung.

Der Abschluss des BEAV erleichtert schließlich auch die zeitliche Harmonisierung in der Vereinnahmung der in der Organgesellschaft erwirtschafteten Gewinne (sogenannte „phasengleiche Gewinnvereinnahmung“).

Eine Alternative zum Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht.

## **5. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

- a) Die Vorbemerkung dient der Einführung in den gesellschaftsrechtlichen Hintergrund und die Zweckrichtung des BEAV.
- b) Durch § 1 des BEAV unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung der Organgesellschaft befolgt werden müssen. Weisungen bedürfen der Textform. Mündliche Weisungen sind nicht wirksam. Die Organträgerin ist berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich aller Fragen der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft zu erteilen, sowohl hinsichtlich grundsätzlicher Fragen als auch Einzelfragen des laufenden Tagesgeschäfts. Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft jedoch nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden (§ 1.3). Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen der Geschäftsführung der Organgesellschaft weiterhin die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft. Auch die rechtliche Selbstständigkeit der Vertragsparteien bleibt unberührt.

Es bestand und besteht bereits vor Abschluss des BEAV ein umfassendes Weisungsrecht der Fraport AG aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

- c) § 2 des BEAV regelt verschiedene Informationsrechte und gewährt der Organträgerin das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft sowie das Recht, Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu verlangen. Des Weiteren ist die Organgesellschaft verpflichtet, proaktiv und laufend über die geschäftliche Entwicklung und über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu berichten.

Bestandteil einer sorgfältigen Ausübung der Leitungsmacht ist das Recht der Organträgerin, jederzeit Auskunft über die Geschäfte der abhängigen Gesellschaft zu verlangen und in die Bücher und Schriften Einsicht zu nehmen, weshalb die Vereinbarung von Informationsrechten dieser Art in Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen typisch ist.

Es bestand und besteht bereits vor Abschluss des BEAV ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht der Fraport AG aufgrund ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der

Organgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 51a GmbHG).

- d) § 3 des BEAV regelt die Gewinnabführung im engeren Sinne. Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt im Übrigen § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Aufgrund dieser Vorschrift kann die Organgesellschaft, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns ansonsten getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausgeschüttungsgesperrten Betrag, an die Organträgerin abführen, siehe § 301 Satz 1 AktG. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden, siehe § 301 Satz 2 AktG.

Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Vorschriften zur Verlustübernahme in § 4 des BEAV (siehe unten) bleiben hiervon unberührt.

Ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammt, darf nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden und auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn des Vertrages gebildet worden sind und für Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB).

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist ab diesem Zeitpunkt fällig.

Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen – soweit rechtlich zulässig – verlangen.

Die unter § 3 des BEAV getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthalten Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

- e) § 4 des BEAV regelt, gewissermaßen als Gegenpol zur Gewinnabführung, die Verlustübernahme der Organträgerin. Diese folgt den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Mit der letztgenannten Regelung, also dem dynamischen Verweis auf § 302 AktG, wird die aktuelle Rechtslage berücksichtigt, wonach ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreicht. Nach § 302 Abs. 1 AktG ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- f) § 5 des BEAV enthält dezidierte Regelungen über Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des BEAV. Hier wird zunächst klarstellend geregelt, dass der BEAV zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie

der Hauptversammlung der Organträgerin bedarf. Der BEAV wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung der Leitungsmacht, die nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des BEAV erfolgt.

Es folgen Regelungen zur Vertragslaufzeit. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung oder Verlustübernahme aus dem Vertrag (Mindestlaufzeit) und kann anschließend jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Durch diese Regelung wird die Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung des BEAV sichergestellt.

Nach § 5.5 des BEAV endet der BEAV spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem ein außenstehender Gesellschafter im Sinne von § 304 AktG an der Organgesellschaft beteiligt ist. Flankierend wird § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung – der aktuell dieselbe Regelung enthält – für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Kündigung des BEAV bedarf der Schriftform.

Der BEAV kann auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch unterjährig – schriftlich – gekündigt werden. Wichtige Kündigungsgründe sind nachfolgend beispielhaft, also nicht abschließend, im Vertrag genannt. Ein wichtiger Grund ist danach insbesondere

- die Veräußerung oder jede andere Form der Übertragung (z.B. Einbringung) von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin (Organbeteiligung), die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen, oder
- die formwechselnde Umwandlung (§§ 190 ff. UmwG), die Verschmelzung (§§ 2 ff. UmwG), Spaltung (§§ 123 ff. UmwG) oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft – eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Rechtsform der Kapitalgesellschaft in die Rechtsform einer anderen Kapitalgesellschaft gewechselt wird –,

jedoch nur sofern, im Falle einer Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit, damit jeweils zugleich ein wichtiger Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Organschafts- oder Ergebnisabführungsvertrages vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit gegeben ist.

Die vorstehende Liste wichtiger Gründe ist nicht abschließend.

§ 5 des BEAV enthält ferner eine Regelung zum Gläubigerschutz: Im Falle der Beendigung des BEAV hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

- g) § 6 des BEAV bestimmt, dass die Organträgerin die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses BEAV entstehenden Kosten trägt. Dies betrifft insbesondere die im Zusammenhang mit dem Entwurf und der Ausfertigung des BEAV verbundenen Beratungs- und Notarkosten. Hierbei handelt es sich um eine gängige Kostentragungsregelung.
- h) Die Schlussbestimmungen in § 7 des BEAV enthalten verschiedene Regelungen. Zunächst wird festgehalten, dass die Auslegung des Vertrags stets berücksichtigen soll,

dass die Vertragsparteien durch den Vertrag eine wirksame steuerliche Organschaft herbeizuführen wünschen. Änderungen und Ergänzungen des BEAV können nur schriftlich erfolgen, sofern nicht die notarielle Beurkundung als strengere Form vorgeschrieben ist, und bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der Organträgerin. Wirksam werden diese Änderungen erst mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft. Eine sog. salvatorische Klausel sichert Wirksamkeit und Durchführbarkeit des BEAV für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar sind bzw. dies bereits bei Vertragsschluss waren: Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Vertragslücke.

Die Vereinbarung von Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Organträgerin und Organgesellschaft schließt den Vertragstext ab.

- i) Der Inhalt des BEAV entspricht zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geregelt wird.


## **6. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; Keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG**

Die Organträgerin hält unmittelbar 100% der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, ist in dem BEAV kein angemessener Ausgleich gem. § 304 AktG zu bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG und somit auch keines Prüfberichts nach § 293e AktG.



Frankfurt am Main, den 3.4. 2023

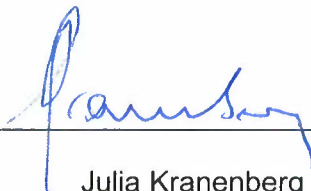
**Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide**



Dr. Stefan Schulte



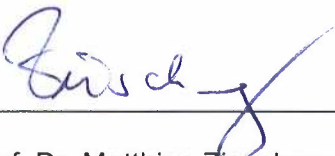
Anke Giesen



Julia Kranenberg



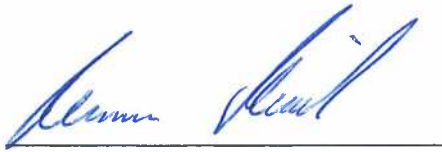
Dr. Pierre Dominique Prümm



Prof. Dr. Matthias Zieschang

Frankfurt am Main, den 6.4. 2023

**Fraport Facility Services GmbH**  
Geschäftsführung



Thomas Schmidt



Mathias Dudek